

sich zur Vaterschaft bekennt, so ist das Kind auf den Namen des Vaters in das Kirchenbuch einzutragen und hat dann diesen Namen zu führen, ohne jedoch dadurch die Rechte eines ehelichen Kindes erworben zu haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Inseigel.

Schloß Ueberdorf, den 29. Septbr. 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Breitschneider. Dr. E. v. Deulwig.

5) Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1864, den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Königreich Siam betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits am 7. Febr. 1862 ein Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag durch Bevollmächtigte abgeschlossen worden ist und am 23. Mai d. Js. die Auswechslung der ratifizirten Vertragsurkunden zu Bangkok stattgefunden hat: so wird dieser Vertrag sammt den vereinbarten Handelsbestimmungen in deutscher Sprache undurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß der dazu gehörige Zoll-Tarif auf der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums eingesehen werden kann.

Wera, den 19. November 1864.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.